

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Dienstag, den 12. Dezember 2023 (Nr. 6 / 2023)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GR Günther Freischlager
8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. Vbgm. Christian Kaiser
11. GR Heinrich Lohberger
12. GRE Katrin Baumann
13. GR Sylvia Freischlager
14. StR Andreas Bachleitner
15. GR Mag. Alfred Haufenmayr
16. GR Robert Mühlbacher
17. GRE Wolfgang Bachleitner

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. GRE Erich Dorn-Mayr
22. GR Christian Klein
23. GRE Elisabeth Behmüller

BFM-Fraktion:

24. GRE Herbert Breckner
25. GR Gerald Böckl
26. GR Gerold Schmidt
27. GR Engelbert Grossberger
28. GRE Claudia Kriechamer
29. GR Anita Breckner

GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GR Michael Burgstaller

Es fehlen:

a) entschuldigt:

StR Gerhard Klug, FPÖ
GR Dominik Stempfer, FPÖ
StR Harald Breckner, BfM
GR Josef Sowinski, BfM
GR Marlene Diethör, SPÖ
GR Mst. Johann Aigner, SPÖ

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| 1. Erich Dorn-Mayr, FPÖ | für Gerhard Klug |
| 2. Elisabeth Behmüller, FPÖ | für Dominik Stempfer |
| 3. Herbert Breckner, BfM | für Harald Breckner |
| 4. Claudia Kriechhamer, BfM | für Josef Sowinski |
| 5. Katrin Baumann, SPÖ | für Marlene Diethör |
| 6. Wolfgang Bachleitner, SPÖ | für Johann Aigner |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter
Mag. Karin Wengler als Leiterin der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2023 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates am 14. Juni 2023 nachweislich zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 06. Dezember 2023 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 31. Oktober 2023 (Nr. 5/2023) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden GRE Wolfgang Bachleitner (SPÖ) und GRE Herbert Breckner (BfM) vom Bürgermeister angelobt.

Sie leisteten in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gem. § 20 Abs 4 OÖ GemO 1990 idgF mit den Worten „Ich gelobe“.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Freizeitwohnungspauschale – Gemeindezuschlag;

Erhebung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale; Verordnung; Stadtrats-empfehlung; Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf folgenden, mit der Kurzfassung zur Sitzungseinladung an die Fraktionen ergangenen

Amtsvortrag

der Amtsleitung zum Thema:

Erhebung eines Gemeindezuschlages zur Freizeitwohnungspauschale

„Gemäß § 54 OÖ Tourismusgesetz 2018 erhebt das Land auf Wohnungen, die im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen, eine Abgabe (Freizeitwohnungspauschale).

Die Höhe der Abgabe bemisst sich am ziffachen der Ortstaxe. Diese wurde zuletzt gem LGBl Nr. 69/2023 mit € 2,40 festgesetzt und beträgt

- für Wohnungen bis 50 m² das 36fache (= € 86,40) und
- für Wohnungen von mehr als 50 m² das 54fache (= € 129,60),

sofern kein die im zit Gesetz geregelten Ausnahmetatbestände vorliegen.

Die Freizeitwohnungspauschale ist eine Landesabgabe und ist von den Gemeinden einzuheben und an das Land abzuführen. 5 Prozent der eingehobenen Abgabe verbleiben bei den Gemeinden für den Verwaltungsaufwand.

Verwaltungsaufwand

Der jährliche Verwaltungsaufwand ist allerdings erheblich! Die Freizeitwohnungen müssen erhoben und die Eigentümer eine Erklärung abgeben. Werden von den Eigentümern Ausnahmetatbestände geltend gemacht, so müssen diese von Amtswegen geprüft werden und bei Widersprüchen die Abgabe mit Bescheid festgesetzt werden.

Dieser Verwaltungsaufwand umfasst in etwa 150 Personalstunden und kann mit rd € 5.500,00 beziffert werden. Eingehoben werden rd € 8.300,00 wobei für den Verwaltungsaufwand lediglich 5 Prozent bei der Gemeinde verbleiben. Diese € 415,00 stehen somit in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

Gemeindezuschlag

Durch § 57 OÖ Tourismusgesetz werden die Gemeinden ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluss einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Dieser verbleibt zur Gänze bei der Gemeinde und soll den Verwaltungsaufwand abdecken.

Die Höhe des Zuschlages ist bei Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche mit 150 % und für Wohnungen mit mehr als 50 m² Nutzfläche mit 200 % limitiert.

Bisher wurde von dieser Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht.

Aktuelle Zahlen für Mattighofen:

| Anzahl | Größe | § 54 (bisher) | § 57 (Zuschlag) | Gesamt |
|-----------------|---------|-----------------|-----------------|------------------|
| 9 | < 50 m2 | 747,00 | 560,25 | 1.307,25 |
| 67 | >50 m2 | 8.308,00 | 8.308,00 | 16.616,00 |
| Summe | | 9.055,00 | 8.868,25 | 17.923,25 |
| Land OÖ | | 8.602,25 | | 8.602,25 |
| Gemeinde | | 452,75 | 8.868,25 | 9.321,00 |

Stadtratsempfehlung:

Der Stadtrat empfiehlt, ab 2024 einen Zuschlag in Höhe von 75 % für Wohnungen bis 50 m2 und für Wohnungen vom mehr als 50 m2 einen Zuschlag von 100 % zu erheben und die dem Amtsvortrag beige-schlossene Verordnung zu beschließen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

verweist **GR Lohberger** auf eine Judikatur, wonach die Erhebung eines Gemeindeguschlages auf die Freizeitwohnungspauschale verfassungswidrig sei.

Der **Stadtamtsleiter** erklärt, dass ihm keine aktuelle Judikatur bekannt sei, wonach die Erhebung eines Gemeindeguschlages auf die Freizeitwohnungspauschale verfassungswidrig sei. GR Lohberger konnte keine Angaben machen, auf welche Judikatur des VfGH er sich konkret beziehe, denn diese sei aus dem von ihm gelesenen Bericht in einer Zeitschrift nicht ersichtlich.

Der Stadtamtsleiter verweist auf ein in der Vorwoche zu diesem Thema geführten Mailverkehr mit der Aufsichtsbehörde, wonach die Rechtskonformität dieser Verordnung bestätigt wurde. Wäre eine neuere Judikatur ergangen, dann müsste diese vom Land bei der Verordnungsprüfung aufgegriffen werden.

GR Lohberger erkundigt sich über die rechtlichen Schritte, wenn es gegen einen Bescheid Beschwerde erhoben werden würde. Der **Stadtamtsleiter** erklärt, dass dieser dann nach dem aktuellen Rechtsstand bzw Judikatur zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde behandelt werden müsse.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Für die Erhebung eines Gemeindeguschlages auf die Freizeitwohnungspauschale wird folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 12. Dezember 2023 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 134/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Stadtgemeinde Mattighofen erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 134/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 75 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Daniel Lang)

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Haushaltsjahr 2024:

Stadtratsempfehlung und Beschlussfassung der ab 01.01.2024 geltenden

2.1. Hebesätze der Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Abgaben und Gebühren für das Jahr 2024 wurden vom Stadtrat beraten und folgende Anpassungen empfohlen:

Wasser- und Kanalgebühren

Gemäß Vorgabe des Landes kann die Wasserbezugs- und auch die Kanalgebühr unverändert belassen werden. Es obliegt jedoch dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates, auch hier eine

Erhöhung (jedoch keine Reduzierung!) vorzunehmen. Anzupassen sind allerdings die Wasser- und Kanalanschlussgebühren an die Mindestsätze des Landes.

Der Stadtrat empfiehlt, die Anschlussgebühren für Wasser- und Kanal an die Mindestsätze des Landes anzupassen.

Die laufenden Wasserbezugs- und Abwasserbeseitigungsgebühren sollen nicht erhöht und wie zum 31.12.2023 geltend beibehalten werden:

Abfallgebühren

Faktoren wie Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages und der Beiträge für Sperrmüll- und Restabfallentsorgung, Grün- und Strauchschnitt, Index-Anpassung der Pacht für das ASZ-Grundstück, Erhöhung der Sammelkosten etc. ist eine Anhebung der Abfallgebühr notwendig. Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Anhebung von € 7,60 (2023) auf € 8,21 erforderlich, was einer Erhöhung um rd 8 % entspricht.

Der Stadtrat empfiehlt, per 01. Jänner 2024 die Abfallgebühren weiterhin kostendeckend einzuheben:

Bei den übrigen Steuern, Abgaben und Hebesätzen sind keine Änderungen erforderlich.

Hundeabgabe

Die Anhebung der Hundeabgabe von € 40,00 auf € 50,00 wurde im Stadtrat beraten und dieser hat sich dafür ausgesprochen, im Jahr 2024 keine Erhöhung vorzunehmen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

sehe **GR Vietz** die Erhöhung der Restmüllabfallgebühren durch die Einführung des „Gelben Sackes“ als schwer begründbar und es sollte ein sechswöchiges Abfuhrintervall angeboten werden. GR Ebner spricht sich für die Einführung einer 60 Liter Abfalltonne aus.

StR Sieberer sehe hierdurch eine Problematik der illegalen Müllablagerung, da aus Kostengründen viele Gemeindebewohner auf die kleinere Restabfall Tonne wechseln würden, jedoch der Bedarf für die 90 l Tonne gegeben sei.

GR Sigrun Klein gibt zudem die in der warmen Jahreszeit entstehende Geruchsbelästigungen bei einem sechswöchigen Abfuhrintervall zu bedenken.

Die Leiterin der Finanzen führt weiter aus, dass die anfallenden Kosten durch den BAV ebenfalls einberechnet werden müssten und der Abfallbereich kostendeckend geführt werden solle.

Hundeabgabe

In der allgemeinen Debatte wurde eine Erhöhung der Hundeabgabe befürwortet. Für Reinigung und Entsorgung von Hundekot, Beschaffung von Beuteln für Hundekot würden Aufwendungen entstehen. Auch das Problem der nicht gemeldeten Hunde wurde aufgezeigt, was allerdings durch eine Erhöhung der Hundeabgabe nicht gelöst werden könne.

Eine Erhöhung um € 10,00 auf insgesamt € 50,00 je Hund erscheine jedenfalls gerechtfertigt. Die Abgabe für Wachhunde soll unverändert belassen werden.

Da sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Mit Wirkung 01. Jänner 2024 werden folgende Gebührenänderungen vorgenommen:

| Wasserversorgung | 01.01.2024 |
|-------------------------|-------------------|
| Wassergebühr / m3 | 1,67 |
| Mindestanschlussgebühr | 2.502,00 |
| Anschlussgebühr je m2 | 14,72 |

| Abwasserbeseitigung | 01.01.2024 |
|----------------------------|-------------------|
| Kanalgebühr / m3 | 4,11 |
| Mindestanschlussgebühr | 4.174,00 |
| Anschlussgebühr je m2 | 24,55 |

| Abfallbeseitigung | Euro |
|--------------------------|-------------|
| 40 l-Abfallsack | 3,65 |
| 90 l-Abfalltonne | 8,21 |
| 120 l-Abfalltonne | 10,95 |
| 240 l-Abfalltonne | 21,89 |
| 770 l-Abfallcontainer | 70,24 |
| 1100 l-Abfallcontainer | 100,34 |

| Hundeabgabe | Euro |
|--------------------|--------------|
| je Hund und Jahr | 50,00 |

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Matthias Vietz, GRÜNE Fraktion), **mehrheitlich angenommen.**

2.2. Privatrechtliche Gebühren, Entgelte und Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen;

Bericht des Bürgermeisters:

„Bei den privatrechtlichen Entgelten und Tarifen sind die jährlichen **Indexanpassungen** gemäß geltendem Gemeinderatsbeschluss vorzunehmen.

Änderungen werden vom Stadtrat bei den Kosten für Beschaffung der Abfallbehälter vorgeschlagen. Die im Jahr 2023 ausgesetzten Standgebühren für die Wochenmärkte sollen vor dem Hintergrund des Gemeindeaufwandes für Organisation, Absperrung, WC-Miete etc ab 2024 wieder vollumfänglich eingehoben werden.

Abfallbehälter

Die Kosten für die Beschaffung der Abfallbehälter wurden seit 2013 nicht mehr angepasst. Der Stadtrat empfiehlt eine kostendeckende Anpassung inkl. eines Verwaltungskostenbeitrages.

Der Bericht inkl. Tarifübersicht war der Kurzfassung beigegeben.

In der anschließenden

D e b a t t e

berichtet **Vbgm Kaiser**, dass sich die SPÖ Fraktion dafür ausspreche, die Standgebühren für die Wochenmärkte auch im Jahr 2024 auszusetzen. Die BFM- und ÖVP Fraktion schlagen ebenfalls eine Aussetzung für 2024 vor. Die FPÖ und GRÜNEN Fraktion sprechen sich für eine Einhebung ab 01. Jänner 2024 aus.

Der Bürgermeister berichtet, dass man letztes Jahr die Einhebung der Standgebühren auf Grund der allgemeinen Teuerung und Energiekosten ausgesetzt habe. Er spreche sich jedenfalls dafür aus, die Standgebühren ab 2024 wieder einzuheben.

GR Lohberger regt an, die Freibadgebühren anzuheben.

Der Bürgermeister gibt hierzu an, dass eine Anpassung der Freibadgebühren in der ersten Gemeinderatssitzung 2024 geplant sei.

Da sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgende

Beschlüsse:

- 1)** Die Kosten für die Beschaffung der **Abfallbehälter** werden inkl. eines Verwaltungskostenbeitrages wie folgt angepasst:

| Abfallbehälter | Volumen | Einheit | Euro |
|-----------------------|----------------|----------------|-------------|
| Restabfall | 90 -Liter | Stück | 29,09 |
| Restabfall | 120 Liter | Stück | 30,00 |
| Restabfall | 240 Liter | Stück | 35,45 |
| Bioabfall | 120 Liter | Stück | 34,54 |
| Bioabfall | 240 Liter | Stück | 45,45 |

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2) Die **Wochenmarktstandgebühren** werden ab 01. Jänner2024 wieder eingehoben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, mit zehn Gegenstimmen (gesamte SPÖ Fraktion, GR Gerald Böckl BfM Fraktion), **mehrheitlich angenommen.**

3) **Restliche privatrechtliche Entgelte und Tarife:**

Ausgenommen der Indexanpassungen werden diese unverändert beibehalten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. **Budget 2024;**

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21. November 2023 den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 beraten und empfiehlt einstimmig, diesen im Gesamtkonzept zu beschließen.

Der Bericht ist an die Fraktionen ergangen. Die Entwürfe zum Voranschlag, zur Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) und der VFI & Co KG konnten auf der Homepage der Stadtgemeinde eingesehen werden.

Zur allgemeinen Finanzlage ist anzumerken, dass rückläufigen Einnahmen bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer höhere Ausgaben bei den Personalkosten, eine steigenden Bezirksumlage und die Erhöhung der Krankenanstaltenbeiträge gegenüberstehen.

Die Finanzlage der Gemeinden des Bezirkes wird durch Erhöhungen der Sozialhilfeförderbandsumlage auf 26 Prozent merklich belastet und es wird etwa ein Drittel der Gemeinden den Haushalt nicht ausgleichen können.

Eine sorgfältige Budgetierung und Ausgabenpolitik im Jahr 2024 ist somit notwendig.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde den aktuellen und auch den bekannten zukünftigen Änderungen entsprechend angepasst:

Hauptverwaltung:

Die Änderungen in der Hauptverwaltung betreffen zwei vorübergehende Neuschaffungen von Dienstposten in der GD 12 und GD 17 und zwei Aufwertungen von bestehenden Dienstposten in der GD 17 auf GD 16.

Kinderbetreuung:

Der künftige Personalbedarf für die städtischen Kindergärten wurde in die Planung aufgenommen.

Handwerklicher Dienst:

Der Bereich umfasst den Gemeindebauhof, Schulen und Reinigungsdienst. In diesem Bereich wurden Personalreserven einkalkuliert und in der GD 23 zwei neue Dienstposten geschaffen.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 wird dargestellt beschlossen:

| Erläuterung | Gesamt | operativer Bereich | Projekte |
|---------------------------------|---------------|---------------------------|-----------------|
| Auszahlungen | 31,213.800 | 23,875.800 | 7,338.000 |
| Einzahlungen | 26,356.100 | 23,875.800 | 2,480.300 |
| Saldo 5 – Finanzierungshaushalt | - 4,857.700 | 0 | - 4,857.700 |
| Rücklagenzuführung (Aufwand EH) | 1,254.700 | 0 | 1,254.700 |
| Rücklagenentnahme (Ertrag FH) | 6,112.400 | 0 | 6,112.400 |
| Rücklagensaldo/Ergebnishaushalt | 4,857.700 | 0 | 4,857.700 |
| Budgetierungsergebnis | 0 | 0 | 0 |

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Genehmigung des vorliegenden Entwurfes des MEFP für die Jahre 2024 – 2028 mit Reihung der Prioritäten; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Auf den bereits an die Fraktionen ergangenen Bericht der Leiterin der Finanzabteilung wird verwiesen. Der Stadtrat empfiehlt einstimmig, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 im Ergebnis wie folgt zu beschließen.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts wird der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024-2028 im Ergebnis wie folgt genehmigt und folgende Prioritätenreihung beschlossen:

a) Finanzierungshaushalt - Entwicklung laufende Geschäftstätigkeit
(SALDO 5 – Veränderung der liquiden Mittel)

| Text | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|---------------------------------|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | VA | MEFP | MEFP | MEFP | MEFP |
| Finanzierungshaushalt – Saldo 5 | - 4,857.700 | 1,309.500 | 2,255.200 | 2,747.300 | 2,595.000 |

b) Ergebnishaushalt - Entwicklung Nettoergebnis

| Text | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|
| | VA | MEFP | MEFP | MEFP | MEFP |
| Erträge (MVAG 21) | 25,367.700 | 26,403.600 | 26,260.300 | 26,645.100 | 27,021.100 |
| Aufwendungen (MVAG22) | 26,428.100 | 25,888.200 | 24,762.000 | 24,707.800 | 24,963.800 |
| Nettoergebnis (SA 0) | -1,060.400 | 515.400 | 1,498.300 | 1,937.300 | 2,057.300 |
| Rücklagenentnahmen | 6,112.400 | 261,600 | 68.800 | 0 | 0 |
| Rücklagensaldo | 4,857.700 | -476.600 | -51.200 | 0 | 0 |
| Ergebnis mit Rücklagen (Nettoergebnis SA 00) | 3,797.300 | 38.800 | 1,447.100 | 1,937.300 | 2,057.300 |

Prioritätenreihung

In die Prioritätenreihung sind jene Projekte aufzunehmen, für die noch kein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt:

1. Park & Ride Anlage
2. LKW für Gemeindebauhof
3. Sanierung / Neubau Freibadgebäude
4. Sanierung Landesmusikschule

Projekte ohne Reihung:

- Volksschule/Stadtsaal – Sanierung
- PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden
- LED-Umstellung Straßenbeleuchtung
- FF Ankauf Kommandobus
- Kulturförderung KTM Motohall
- Infrastruktur: Projekte für Gemeindestraßen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. VFI & Co KG – Budget und MEFP:

Genehmigung des Budgets für 2024 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2024-2028 für die Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co KG (VFI & Co KG) durch den Gemeinderat als Kommanditistin; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den an die Fraktionen ergangenen Bericht der Leiterin der Finanzabteilung. Der Stadtrat als Aufsichtsrat des VFI Mattighofen empfiehlt einstimmig, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag für das Finanzjahr 2024 sowie den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 zu beschließen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge oder Anfragen ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts werden der Voranschlag für das Finanzjahr 2024 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024-2028 wie folgt beschlossen:

| Erläuterung / Jahr | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|
| 1. Finanzierungshaushalt | | | | | |
| Auszahlungen | 77.700 | 77.600 | 77.900 | 77.700 | 78.000 |
| Saldo 5 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2. Ergebnishaushalt – Nettoergebnis | | | | | |
| Erträge | 143.700 | 143.600 | 143.900 | 143.700 | 144.000 |
| Aufwände | 136.700 | 135.300 | 134.100 | 132.600 | 131.300 |
| Nettoergebnis | 7.000 | 8.300 | 9.800 | 11.100 | 12.700 |

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. Kassenkredite;

Aufnahme von Kassenkrediten für das Haushaltsjahr 2024; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Gemäß § 83 OÖ GemO 1990 idF LGBL 96/2020 können zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Kassenkredite aufgenommen werden.

Durch die OÖ-Kassenkredit-Anhebungsverordnung, LGBL Nr. 106/2020 wurden die für die Jahre 2020-2027 geltenden Wertgrenzen auf ein Drittel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit angehoben. Diese Wertgrenzen werden bis 2031 sukzessive auf das ursprüngliche Viertel gesenkt.

Kassenkredite müssen auf Euro lauten und es muss ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart sein. Die Rückzahlung hat binnen Jahresfrist aus den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit zu erfolgen.

Der eingeräumte Kreditrahmen wurde in den letzten Jahren nie in Anspruch genommen, so dass in erster Linie die Konditionen für die Habenzinsen von Bedeutung sind.

Die örtlichen Kreditinstitute wurden zur Angebotslegung eingeladen. Die Kreditangebote waren der Kurzfassung beigeschlossen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Allenfalls notwendige Kassenkredite sind bei dem Institut aufzunehmen, wo sich im Zeitpunkt der Inanspruchnahme auf Grund vorliegender Angebote die besseren Konditionen errechnen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Gemeindewohnbaudarlehen;

Vergabe von Gemeindewohnbaudarlehen auf Grundlage vorliegender Ansuchen; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Bachleitner

als Obmann des Sozialausschusses,

dass der Ausschuss für Soziales, Wohnung und Seniorenangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.11.2023, Top 2.) die vorliegenden Ansuchen um Gewährung eines Gemeindewohnbaudarlebens beraten habe. Diese entsprechen den Richtlinien.

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird die Vergabe folgender Wohnbaudarlehen empfohlen:

Fam. Hangler, Mattighofen € 5.400,00
Albustin Andreas, Mattighofen € 5.400,00

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Den Ansuchen für Wohnbaudarlehen von Fam. Hangler in Höhe von € 5.400,00 und Herrn Albustin in Höhe von € 5.400,00 wird zugestimmt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Wirtschaftsförderungen:

Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsfördermittel; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass der Wirtschaftsausschuss das eingebrachte Wirtschaftsförderungsansuchen beraten habe. Dieses entspricht den Richtlinien.

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird die Gewährung folgender Wirtschaftsförderungsmittel empfohlen:

| | Antragsteller | Projekt | förderbare GIK (€) | Förderung (€) |
|----------|---|--|---------------------------|----------------------|
| 1 | Bäckerei-Cafe-Konditorei Günther Ringeltaube Stadtplatz 44 | Investitionen in Modernisierung und energieeffizienter Produktion. | 77.332,82 | 3.140,00 |

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Wirtschaftsfördermittel für Bäckerei-Cafe-Konditorei Günther Ringeltaube mit der Förderhöhe von € 3.140,00 werden gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: GR Julia Ringeltaube erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

9. Projekt ASO/VS/Stadtsaal - Kulturförderung;

Genehmigung des geänderten Finanzierungsplanes IKD-2013-241632/111-Pr; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für das bereits abgeschlossene Projekt sind für die mediale Ausstattung Mehrkosten entstanden. Diese wurden nachträglich mit einem Betrag von € 233.902,00 anerkannt und eine zusätzliche Kulturförderung in Höhe von € 77.967,00 und zusätzliche BZ-Mittel in gleicher Höhe, somit insgesamt **€ 155.934,00**, gewährt. Der zuletzt mit GR-Beschluss vom 26. April 2017 beschlossene Finanzierungsplan über Gesamtkosten von € 13,200.000,00 ist auf Grundlage dieser anerkannten Zusatzkosten (Mehrkosten) mit anerkannten Gesamtkosten von € 13,433.902,00 neu zu beschließen. Die Auszahlung erfolgt noch 2023.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Finanzierungsplan wird wie dargestellt neu beschlossen.

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | bis 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | Gesamt (€) |
|-------------------------------------|-----------|--------|------|------|------------|
| Rücklagen | | 77.968 | | | 77.968 |
| Bankdarlehen | 5,999.000 | | | | 5,999.000 |
| Bundeszuschuss, Ganztagschule | 275.000 | | | | 275.000 |

| | | | | | |
|----------------------------|-------------------|----------------|----------------|----------------|-------------------|
| LZ, Pflichtschulbau | 1,673.700 | 239.100 | 239.100 | 239.100 | 2,391.000 |
| LZ, KD, Landesmusikschulen | 728.000 | 77.967 | | | 805.967 |
| BZ - Mehrzweckgebäude | 688.000 | | | | 688.000 |
| BZ – Musikschule | 728.000 | 77.967 | | | 805.967 |
| BZ, Schulbau | 1,673.700 | 239.100 | 239.100 | 239.100 | 2,391,000 |
| Summe (€) | 11,765.400 | 712.102 | 478.200 | 478.200 | 13,433.902 |

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. „Kulturgast“:

Sozialförderung für die Teilnahme an Kulturveranstaltungen der Stadtgemeinde Mattighofen; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Gemeindebürgern, die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse und steigenden Lebenshaltungskosten Unterstützungsbedarf haben, soll der Besuch von Kulturveranstaltungen zu einem ermäßigten Preis ermöglicht werden. Der Eintritt soll für diesen Personenkreis mit einem Festbetrag von € 10,00 festgelegt werden. Diese betrifft allerdings nur Veranstaltungen, wo die Stadtgemeinde als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt. Die Aufnahme als „Kulturgast“ erfolgt auf Antrag. Die Bedürftigkeit misst sich an der nachgewiesenen Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr und als weitere Voraussetzung muss ein mindestens einjähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz in Mattighofen vorliegen.“

Ausschussantrag

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Einführung des „Kulturgastes“ und die Erlassung nachstehender Richtlinien.“

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Sigrun Klein** nach der Anzahl der Personen die als „Kulturgast“ pro Veranstaltung teilnehmen dürften.

Der Bürgermeister schlägt eine Begrenzung von 10 Personen pro Veranstaltungen vor.

GR Ebner führt aus, da der „Kulturgast“ an eine GIS Gebührenbefreiung gebunden sei, wäre eine Personenbegrenzung pro Veranstaltung nicht zu empfehlen.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Einführung des „Kulturgastes“ und die Erlassung nachstehender Richtlinien:

Richtlinien für die Gewährung zur Aufnahme als Kulturgast

I.) Gegenstand der Gewährung „Kulturgast“

Die Stadtgemeinde Mattighofen gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gemeindebürgern die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse und steigenden Lebenshaltungskosten Unterstützungsbedarf haben, über Antrag eine Teilnahme an Kulturveranstaltungen zu einem ermäßigten Preis (€ 10,00). Dies trifft auf sämtliche Kulturveranstaltungen bei der die Stadtgemeinde als Veranstalter oder Mitveranstalter in Erscheinung tritt zu.

II.) Anspruchsvoraussetzung

Gemeindebürger, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 1 Jahr ununterbrochen in Mattighofen haben und von der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreit sind. Das Erfordernis des ununterbrochenen Hauptwohnsitzes ist vom Antragsteller zu erfüllen.

III.) Antragstellung

Die Gewährung „Kulturgast“ wird jeweils nur für das Jahr der Antragstellung gewährt und ist daher für das Folgejahr ggf neu zu beantragen, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage der Bestätigung der GIS (Gebühren Info Service GmbH, Wien) über die Rundfunkgebührenbefreiung oder ähnlichen Nachfolgeregelungen nachzuweisen.

IV) Fixpreis für Kulturgäste

Der Fixpreis für ermäßigte Karten für „Kulturgäste“ beträgt € 10,00 je Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen (Punkt II) erfüllt.

V.) Rechtsanspruch/Rückzahlung

Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Diese wird vielmehr nach Maßgabe des jährlichen Budgetrahmens gewährt. Der „Kulturgast“ ist verpflichtet, den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen der Stadtgemeinde umgehend mitzuteilen.

VI.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2023, Top 10), beschlossen und treten mit 01. Jänner 2024 in Kraft.“

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. Gemeindegebäude – Energiesparziel:

Renovierungsquote vs Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes zur Berechnung des 2030-Energiesparziels iSv Art 6 EED III; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Schreiben vom 16. November 2023, IKD-2023-172818/13-Um, des Amtes der OÖ Landesregierung werden die OÖ Gemeinden aufgefordert, bis 15. Dezember 2023 zu entscheiden, ob sie bis 2030 jährlich 3 % der Gesamtfläche ihres Gebäudebestandes renovieren wollen, oder alternativ Energieeinsparungen in Höhe von 3 % zu erzielen.

Zu melden ist allerdings nur, wenn sich die Gemeinde für die Renovierung des Gebäudebestandes entscheidet!

Dabei geht es um die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, die auch die Gemeinden betreffen.

Für den Bereich der Stadtgemeinde Mattighofen ist dazu festzuhalten, dass die bereits im Budget und in der Finanzplanung bis 2028 erfassten Errichtung von PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden mit GIK von rd € 900.000,00 sowie die geplante Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED mit einem Investitionsvolumen von € 350.000,00 diesem alternativen Ansatz entspricht. Eine Sanierung von mindestens 3 Prozent der Gebäudeflächen ist daher weder notwendig noch sinnvoll.

Für beide Maßnahmen werden KIG-Förderungen in Anspruch genommen und bei der Straßenbeleuchtung ist eine nachgewiesene Einsparung von 50 % Fördervoraussetzung.

Das Schreiben der IKD vom 16.11.2023 war der Kurzfassung beigefügt.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zur Berechnung des 2030-Energiesparziels im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, wird der alternative Ansatz (**Option Abs. 6**) gewählt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Stadtamtsleitung:

Ausschreibung der Stadtamtsleitung; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Ausschreibung der Nachbesetzung der Stadtamtsleitung ab dem Jahr 2025 ist gem § 9 Abs 4 OÖ GDG 2002 idgF. vom Gemeinderat zu beschließen und auch in der Amtlichen Linzer Zeitung öffentlich auszuschreiben.

Zur Berücksichtigung möglicher Kündigungsfristen und Einarbeitungszeiten soll die Ausschreibung ab Jänner veranlasst werden. Die Publikation in der Amtlichen Linzer Zeitung ist in die mindestens zweiwöchige Bewerbungsfrist einzuplanen, sodass eine Nachbesetzung ab dem Jahr 2025 möglich ist.

Um die für die Aufnahme zuständigen Kollegialorgane (Personalbeirat, Stadt- und Gemeinderat) rechtzeitig befassen zu können, soll das Ende der Bewerbungsfrist mit 06. Februar 2024 festgelegt werden.

Besondere Aufnahmevoraussetzungen:

Der Dienstposten ist nach den Bestimmungen der OÖ. Gemeinde-Einreichungsverordnung als Amtsleiter der Kategorie V (7.001 – 10.000 EW) mit **GD 8** bewertet und dafür wird ein akademischer Abschluss, vorzugsweise Rechtswissenschaften, vorausgesetzt:

Leiter/in eines Gemeindeamts der Kategorie V

Aufgaben: Leitung eines Gemeindeamts (Gemeinde von 7.001 bis 10.000 Einwohner); selbständige Führung des Dienstbetriebs des Gemeindeamts; Sicherstellung der Gemeindeverwaltung

Verwendungs- Voraussetzungen: Niveau eines Absolventen einer höheren Schule sowie umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung oder Absolvierung eines der Verwendung entsprechenden Universitätsstudiums (vorzugsweise der Rechtswissenschaften); Kenntnisse in der Mitarbeiterführung sowie Managementkenntnisse

Befristung:

Die erstmalige Besetzung der Funktion des Stadtamtsleiters ist gem § 8 Abs 4 OÖ GDG befristet für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren auszusprechen und auch in der Stellenausschreibung hinzuweisen. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind. Vom Stadtrat wird eine vorläufige Befristung auf drei Jahre vorgeschlagen.

Während der Einschulungsphase soll die Entlohnung je nach Qualifikation, mindestens jedoch in GD 14.1 erfolgen.

Weiteres Verfahren:

Die Bewerbungen werden vom Personalbeirat behandelt und ein Aufnahmევorschlag an den Stadt- und Gemeinderat erstellt.

Der Stadtrat wird dann seinerseits eine Empfehlung an den Gemeinderat über die Aufnahme abgeben; gleichzeitig wird der Stadtrat den vorbehaltlichen Beschluss fassen, den vom Gemeinderat ausgewählten Bewerber bzw die Bewerberin in ein Einschulungs- bzw Auszubildungs- dienstverhältnis aufzunehmen. Nach Einschulung hat dann der Gemeinderat neuerliche über die Bestellung zu entscheiden.

Empfehlung des Stadtrates

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 9 Abs 2 OÖ GDG) folgende besondere Aufnahmevoraussetzungen festzulegen:

- Abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium (Mag/Dr. iur.)
- Dienstausbildung für den Gemeindedienst nach den dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere Modul 2/AT2, Modul 4 bzw Bereitschaft, diese binnen der Befristung erfolgreich abzulegen; bzw vergleichbare und für den OÖ. Gemeindedienst anrechenbare Dienstprüfungen;
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung, vorzugsweise in Oberösterreich, idealerweise in leitender Funktion
- Kenntnisse in der Mitarbeiterführung sowie Managementkenntnisse
- Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Buchhaltung (VRV 2015) und Bilanzierung von Vorteil

Der Entwurf der Stellenausschreibung ist der Kurzfassung beigefügt.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

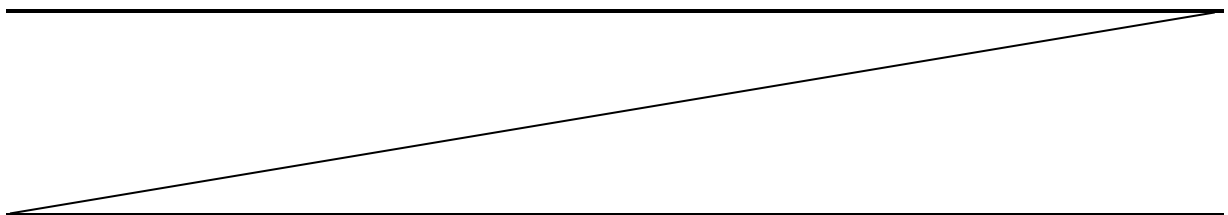
A n t r a g des Bürgermeisters

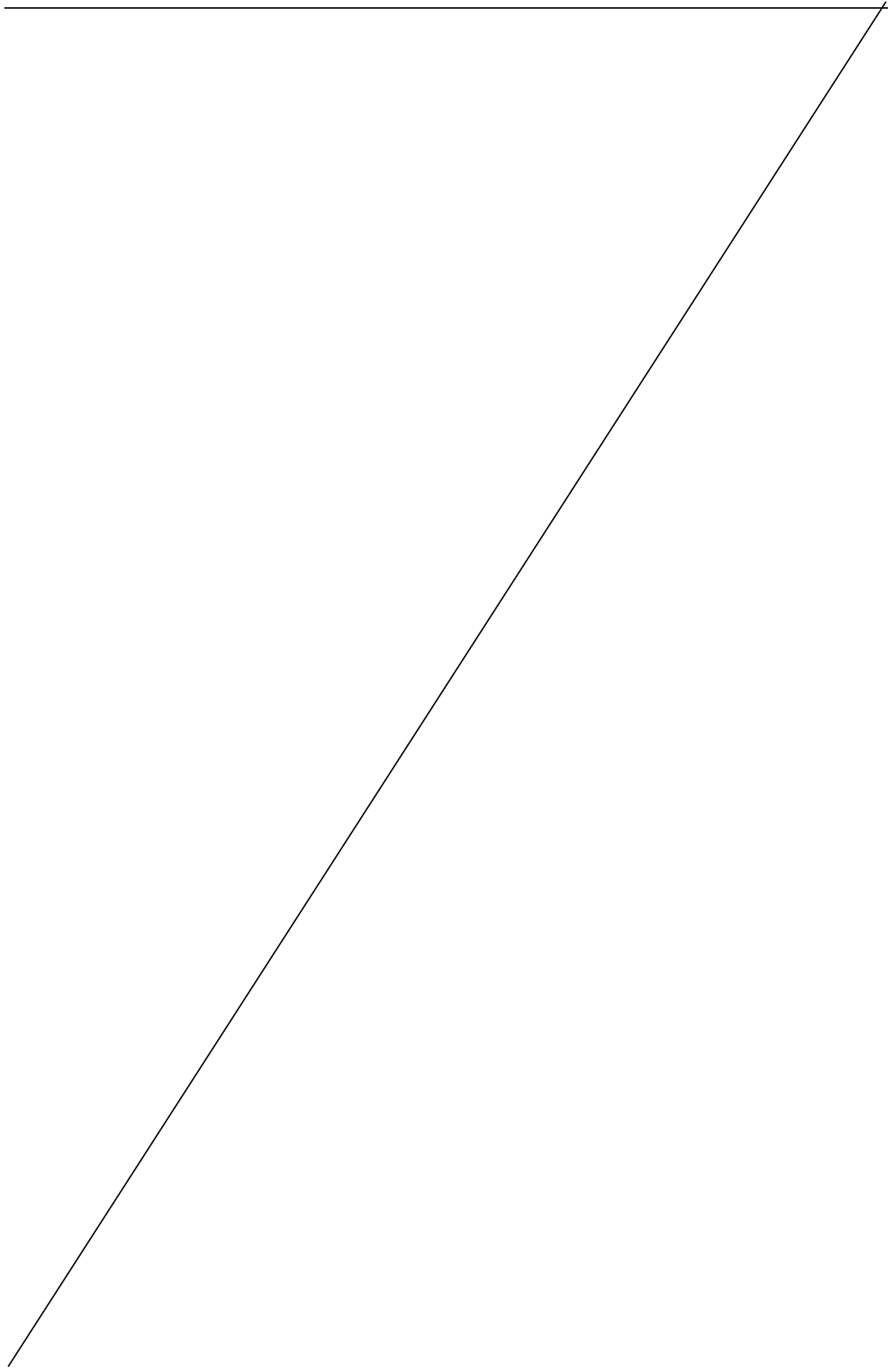
folgenden

Beschluss: Die Ausschreibung für die Nachbesetzung der Stadtamtsleitung ist in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Form zu veranlassen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13. Allfälliges;

- **Der Bürgermeister** bedankt sich für die gute **Zusammenarbeit** im abgelaufenen Kalenderjahr beim Gemeinderat und er hoffe, dass diese auch im kommenden Jahr fortgeführt werde.
 - **GR S. Klein** ersucht die Mitglieder des Gemeinderates um Mithilfe beim Caterin beim Silvesterkonzert. Freiwillige sollen sich bis 23. Dezember 2023 beim Bürgermeister melden.
-
- 



Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 31. Oktober 2023 (Nr. 5/2023) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

Ca. 19:35 Uhr.

Der Schriftführer:

Bettina Berghammer, e.h.
21.12.2023

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.
21.12.2023

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 29.02.2024

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e.h.

ÖVP-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.

BFM-Fraktion:

GR Gerald Böckl, e.h.

FPÖ-Fraktion:

GR Sigrun Klein, e.h.